

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 3/ 2011

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-2 66
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Frau Stein
Durchwahl: (05 11) 12 41- 250
E-Mail: Veronika.Stein@evlka.de

Datum: 5. April 2010
Aktenzeichen: GenA 321401 / 72 R. 246

Meldung von Arbeits- und Wegeunfällen sowie von Berufskrankheiten

Arbeitsunfälle oder Wegeunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, sind dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger innerhalb von drei Tagen zu melden. In diesem Schreiben fassen wir die wichtigsten Informationen zum Thema „Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“ zusammen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitsunfälle und Wegeunfälle von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (auch der ehrenamtlichen Tätigen) sind dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn die Verunfallten so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Die Anzeige ist innerhalb von drei Tagen zu erstatten, nachdem der Anstellungsträger von dem Unfall Kenntnis erlangt hat. Gleiches gilt sofern im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit vorliegen (§ 193 Sozialgesetzbuch Teil VII –SGB VII). Tödliche Unfälle, Massenanfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind dem Unfallversicherungsträger und auch dem Gewerbeaufsichtsamt sofort zu melden (Telefon, Fax oder E-Mail).

Zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger

Landesunfallkasse/Gemeindeunfallversicherungsverband

Die Landesunfallkasse Niedersachsen ist zuständig für die Abwicklung von Unfällen der Kinder während des Besuchs von Kindertagesstätten und von Schülern und Schülerinnen während des Schulbesuchs oder jeweils damit zusammenhängenden Wegeunfällen. Ein aktuelles Muster für eine Unfallanzeige finden Sie unter http://www.luk-nds.de/downloads/uv_sv2006.pdf .

b.w.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die BGW ist zuständig für die Abwicklung von Unfällen von entgeltlich und ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten, Diakonie-/Sozialstationen und sonstigen diakonischen Einrichtungen. Ein aktuelles Muster für eine Unfallanzeige finden Sie unter www.bgw-online.de/internet/generator/Navi-bgw-online/NavigationOben/Download/navi.html .

Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist im kirchlichen Bereich insbesondere zuständig für die Abwicklung von Unfällen von entgeltlich und ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Friedhöfen. Ein aktuelles Muster für eine Unfallanzeige finden Sie unter http://www.lsv.de/gartenbau/pdf_dokumente/bg_pdf/unfallan2.pdf .

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Die VBG ist für die Abwicklung von Unfällen von entgeltlich und ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Sozialversicherungsträger fallen, zuständig. Ein aktuelles Muster für eine Unfallanzeige finden Sie unter <http://www.vbg.de/downloads?step=25&strq=Einzel&/Produkt/OBJKT=/5/20/43/1047> .

Beim Ausfüllen der Unfallanzeige ist zu beachten, dass es separate Unternehmensnummern für entgeltlich Beschäftigte und für Ehrenamtliche gibt. Die Unternehmensnummer für entgeltlich Beschäftigte lautet 06/2050/4874 und die Unternehmensnummer für Ehrenamtliche 06/2020/3351.

Die Landesunfallkasse, die BGW und die Gartenbau-BG haben je nach Trägern der Einrichtungen separate Unternehmens- bzw. Mitgliedsnummern vergeben, die Sie beim Kirchenkreisamt erfragen können.

Meldung von Unfällen

Auch Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 4 Kalendertagen zur Folge haben, sind dem Anstellungsträger zu melden. Hier ist wenigstens eine Eintragung ins **Verbandbuch** vorzunehmen. Dies gilt ebenso für Bagatellunfälle, denn auch Bagatellunfälle (z.B. kleine Schnittverletzungen o.ä.) können möglicherweise schwere Erkrankungen (wie z.B. eine Blutvergiftung) nach sich ziehen. Die Aufzeichnungen sind über fünf Jahre aufzubewahren, damit die Versicherten ggf. noch rückwirkend einen Anspruch auf Leistungen des Unfallversicherungsträgers geltend machen können.

Durchgangsarzte

Versicherte, die infolge eines Arbeitsunfalls arbeitsunfähig oder länger als eine Woche behandlungsbedürftig erkrankt sind, müssen sich bei einem Durchgangsarzt bzw. einer Durchgangsarztin vorstellen. Hierbei handelt es sich um Fachärzte bzw. Fachärztinnen mit besonderen unfallmedizinischen Kenntnissen. Die Kontaktdaten von Durchgangsarzten in örtlicher Nähe finden Sie unter <http://isi-online.hvbg.de/lviWeb/autoLviLogin.do?VerzeichnisId=D> .

Unterweisung

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (auch ehrenamtlich Tätige) sind über die Pflicht zur Meldung von Unfällen und die Eintragung von Verletzungen in das Verbandbuch zu informieren. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Erstellung der Unfallanzeigen

Für die Unfallanzeigen verwenden Sie bitte die aktuellen Mustervordrucke (s. Links zu den Internetseiten der Unfallversicherungsträger). Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und sowohl von einem Vertreter des Anstellungsträgers als auch von einem Vertreter der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Unfallversicherungsträger erhält zwei Ausfertigungen der Unfallanzeige, das Gewerbeaufsichtsamt eine Ausfertigung, die Mitarbeitervertretung eine Ausfertigung und eine weitere Ausfertigung ist für die eigenen Unterlagen des Anstellungsträgers bestimmt. Eine Kopie der Unfallanzeige senden Sie bitte an das Landeskirchenamt z.H. der Koordinatorin für Arbeitssicherheit Frau Stein, Rote Reihe 6, 30159 Hannover. Die Koordinatorin übermittelt die Unfallanzeigen an die jeweils zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der EFAS, deren Aufgabe es ist, die Arbeitgeber zu möglichen Präventionsmaßnahmen zu beraten. Außerdem werden diese Daten zur Erstellung einer jährlichen Statistik über die meldepflichtigen Unfälle benötigt.

Inwieweit die jeweiligen Kirchenkreisämter bei der Erstellung von Unfallanzeigen Verwaltungshilfe leisten, ist uns leider nicht bekannt. Deshalb können Sie die Unterlagen –sofern dies bei Ihnen so üblich ist- selbstverständlich auch weiterhin zur Bearbeitung an das Kirchenkreisamt weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
 Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
 Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
 durch die Kirchenkreisvorstände
 (mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
 und die Kirchenkreisämter und Kirchenämter)
 Vorsitzende der Kirchenkreistage (per E-Mail)
 Landessuperintendenturen
 Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
 Landeskirchliche Einrichtungen
 Mitarbeitervertretungen
 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen